

# QUADVERLEIH

## TIROL

### FARMER Fahrzeugtechnik Mietvertrag Quad, ATV oder UTV

#### Vermieter

FARMER Fahrzeugtechnik

Neue Landstraße 2a, 6123 Terfens

#### Mieter

Vorname: ..... Nachname: .....

Straße: ..... PLZ: ..... Ort: .....

Telefon: ..... E-Mail: .....

Geburtsdatum: ..... Führerschein-Nummer: .....

Ausstellende Behörde: .....

Mietgegenstand: .....

#### Bedingungen

- 1: Der Mieter ist im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis B (Auto)
- 2: Das gemietete Fahrzeug darf nur auf öffentlichen Straßen im österreichischen Bundesgebiet bewegt werden. Fahrten ins Ausland bedürfen einer schriftlichen Erlaubnis. Bei geführten Touren ist dieser Punkt nicht relevant.
- 3: Das Fahrzeug ist in einem sauberen Zustand zurückzugeben, ansonsten wird eine Reinigungspauschale in Höhe von 39 € fällig.
- 4: Das Fahrzeug ist vollgetankt zurückzugeben, andernfalls wird eine Pauschale von 30€ ein gehoben.

# QUADVERLEIH

## TIROL

5: Bei Beschädigungen aller Art am Fahrzeug und an fremden Gegenständen haftet der Mieter in vollem Umfang.

6: Die Straßenverkehrsordnung ist in jedem Fall zu beachten, für etwaige Verstöße haftet der Mieter in vollem Umfang.

7: Während der gesamten Mietdauer gilt Alkoholverbot. Kunden, die alkoholisiert oder anderweitig beeinträchtigt zur Fahrzeugabholung oder geführten Tour erscheinen, wird kein Fahrzeug übergeben.

8: Das Fahrzeug kann bis spätestens 17:30 Uhr zurückgegeben werden. Sonntag ist Ruhetag, keine Abholung oder Rückgabe möglich.

9: Eine Kautions in Höhe von 399 € ist in Bar oder per Kreditkarte zu hinterlegen.

### **Mietdauer / Preis**

Mieter hat obigen Vertrag und umseitige AGB durchgelesen und verstanden!

Notrufnummer außerhalb der Geschäftszeiten **+43/5242/21011-88**

Termins, am .....

.....

Unterschrift Mieter

.....

Unterschrift Vermieter:

# QUADVERLEIH

## TIROL

### Allgemeine Geschäftsbedingungen für QUAD/ ATV / UTV

#### Vermietung FARMER Fahrzeugtechnik

##### 1. Allgemeines

Grundlage dieses Mietvertrags sind ausschließlich diese Vertragsbedingungen. Mündliche Absprachen haben keine Gültigkeit. Der Mieter erkennt durch seine Unterschrift an, dass er das QUAD/ ATV / UTV in einem ordnungsgemäßen Zustand ohne Mängel übernommen hat. Der Mieter erklärt, dass er sich vom vollen Kraftstofftank überzeugt hat. Bei Fahrten unter Alkohol- oder Drogeneinfluss und bei grober Fahrlässigkeit erlischt jeder Versicherungsschutz.

##### 2. Pflichten und Haftung des Mieters und Fahrers

Für die Führung eines QUAD/ ATV / UTV benötigt der Mieter einen gültigen Führerschein der Klasse B, welcher vorgelegt werden muss. Der Mieter hat das QUAD/ ATV / UTV sorgsam zu behandeln, insbesondere die technischen Vorschriften, Betriebsanleitungen und Straßenverkehrsgesetze zu beachten sowie die Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Er haftet selbstschuldnerisch und uneingeschränkt für alle Verkehrs- und Ordnungswidrigkeiten und Flurschäden während des Mietzeitraums einschließlich aller daraus resultierenden Gebühren und Kosten. Bei Fahrzeugschäden, Fahrzeugverlust oder Mietvertragsverletzung haftet der Mieter nach den allgemeinen Haftungsbestimmungen. Der Mieter ist nicht berechtigt, gewerbliche Personenbeförderung mit der Mietsache durchzuführen. Das QUAD/ATV/ UTV darf nur im öffentlichen Straßenverkehr gefahren werden. Eine Off-Road-Benutzung im Gelände oder auf Cross- oder Rennstrecken ist vorher beim Vermieter anzumelden und von diesem schriftlich zu genehmigen. Es ist dem Mieter auch nicht gestattet, das Fahrzeug zum Abschleppen anderer Fahrzeuge, Lasten oder Anhängern zu nutzen. Der Einsatz bei Renn- oder Sportveranstaltungen, auch als Ausstellungsstück, ist ebenfalls nicht gestattet.

Die maximale Zuladung darf nicht überschritten werden. Der Mieter hat das QUAD/ ATV / UTV sorgfältig gegen Diebstahl zu sichern. Verstößt der Mieter gegen diese Bedingungen, so hat er dem Vermieter vollen Schadenersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswertes des Fahrzeugs zuzüglich Mietausfall zu leisten. Der Mieter darf das Fahrzeug nur durch den / die berechtigten Fahrer führen lassen. Im Falle eines Schadens haftet der Mieter gesamtschuldnerisch. Der Mieter hat das Mietfahrzeug auf eigene Kosten und unter Beachtung der Herstelleranweisungen zu pflegen. Dazu gehört insbesondere auch die vollständige Reinigung. Öl, Wasserstände und Reifendrucke sind regelmäßig durch den Mieter zu kontrollieren. Bei Auftreten von Fehlern ist der weitere Einsatz des Fahrzeuges sofort zu unterlassen und der Vermieter zu verständigen, um weitere Schäden zu vermeiden.

##### 3. Pflichten und Haftung des Vermieters

Der Vermieter übergibt das Quad in einem einwandfreien, betriebssicheren und verkehrssicheren Zustand. Die Zulassung wird dem Mieter mitgegeben. Die Plomben einzelner Bauteile sind ungebrochen. Vorschäden erkennt der Vermieter nur an, wenn diese bei Übergabe im Mietvertrag schriftlich festgehalten wurden.

# QUADVERLEIH

## TIROL

### 4. Mietsicherheit

Der Vermieter verlangt vom Mieter bei Übergabe des Fahrzeuges eine Mietsicherheit (Kaution), die nach vertragsmäßiger Rückgabe der Mietsachen den Mieter zurückgegeben wird. Für den Fall eines nicht vertragsmäßigen Zustandes des Quad/ATV/UTV bei der Rückgabe ist der Vermieter berechtigt, die Mietsicherheit dazu zu verwenden, das Quad in einen vertragsmäßigen Rückgabeszustand zu versetzen und alle damit verbundenen Kosten zu üblichen Materialkosten und üblichen angemessenen Arbeitskosten zu verrechnen. Einer vorherigen Aufforderung des Mieters bedarf es hierfür nicht. Die Mietsicherheit dient darüber hinaus zur Deckung aller wie immer gearteten Ansprüche der Vermieterseite gegen den Mieter aus dem gegenständlichen Vertrag bzw. aus der Nutzung des Vertragsgegenstandes einschließlich aller wie immer gearteten damit verbundenen Schadenersatz- und Haftungsansprüche. Erst danach ist die nicht verbrauchte Mietsicherheit an den Mieter zurückzuzahlen. Der Mieter wurde eingewiesen und ist somit mit der Maschine vertraut.

### 5. Mietdauer

Der Mieter verpflichtet sich, das Quad in dem Zustand, in dem er es übernommen hat, vollgetankt zur vereinbarten Uhrzeit, Tag und Ort bei FARMER Fahrzeugtechnik zurückzugeben. Die nicht rechtzeitige Rückgabe des Quad, des Schlüssels, der Fahrzeugpapiere und des Zubehörs am vereinbarten Rückgabeort verpflichten den Mieter zum Ersatz des dem Vermieter hieraus entstandenen Schadens. Bei verspäteter Rückgabe fällt ein weiterer Miettag an. Wird das QUAD/ ATV / UTV vor dem vereinbarten Vertragsende zurückgegeben, besteht kein Anspruch auf teilweise Erstattung des Mietpreises. Das Recht der ordentlichen Kündigung des Mietvertrages ist ausgeschlossen. Tritt ein **Mieter vor Mietbeginn vom Vertrag zurück, stehen dem Vermieter bis zu 60% der Mietsumme zu.**

### 6. Helmpflicht

Der Mieter verpflichtet sich zu seiner eigenen Sicherheit, das Quad nur mit einem zugelassenen Motorradschutzhelm zu führen. Gleiches gilt auch für Beifahrer.

### 7. Mietpreis

Der Mietpreis ist in voller Höhe im Voraus bei Übernahme des Fahrzeugs zu entrichten

### 8. Besondere Pflichten bei Diebstahl, Unfall oder Brand

Bei Unfall, Diebstahl oder Brand ist der Vermieter sofort telefonisch zu benachrichtigen. Ein genauer schriftlicher Bericht des Unfallhergangs ist dem Vermieter innerhalb von 2 Tagen vorzulegen. In allen Fällen, auch bei Unfällen ohne Beteiligung Dritter oder mit Wild ist sofort die Polizei herbei zu rufen. Der Mieter muss darauf bestehen, dass der Unfall, Diebstahl oder Brand polizeilich aufgenommen wird. Bei Unfällen ist der Mieter verpflichtet, KFZ-Kennzeichen, die Namen aller am Unfallgeschehen beteiligten Personen, Zeugen, Namen der anwesenden Polizeibeamten und der Dienststelle aufzunehmen und dem Vermieter zu übergeben.

Erklärungen zur Schuldfrage dürfen Dritten gegenüber nicht abgegeben werden.

# QUADVERLEIH

TIROL

## **9. Ausland**

Das QUAD/ ATV / UTV darf nicht ins Ausland ausgeführt werden.

## **10. Versicherung:**

Das Fahrzeug ist Kaskoversichert mit einer Selbstbeteiligung von EUR 399,00. Der Mieter haftet hierbei im Schadenfall in Höhe der Selbstbeteiligung und nach Maßgabe der Bedingungen des Versicherungsunternehmens.

## **11. Schlussbestimmungen**

Alle vorstehenden Regelungen gelten neben dem Mieter auch für den berechtigten Fahrer. Sollte eine Bestimmung des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch Regelungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommen. Der Mieter ist mit dem Speichern seiner persönlichen Daten beim Vermieter einschließlich deren EDV-technischer Vereinbarung einverstanden.

## **12. Gerichtsstand**

und Erfüllungsort ist der Firmensitz des Vermieters